Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/4927

13. 05. 93

Sachgebiet 4101

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 12/4765 —

Aufhebbare Erste Verordnung zur Änderung der Konzernabschlußbefreiungsverordnung

A. Problem

Die Konzernabschlußbefreiungsverordnung vom 15. November 1991 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft. Nach wie vor ist die Gegenseitigkeit noch nicht mit allen Staaten gewährleistet.

B. Lösung

Der im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft vorgeschlagene Entwurf verfolgt das Ziel, die Konzernabschlußbefreiungsverordnung bis zum 31. Dezember 1996 zu verlängern.

Der Rechtsausschuß hat einstimmig die Empfehlung beschlossen, gegen den Entwurf der Verordnung keine Bedenken zu erheben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Da die Verordnung lediglich die Fortführung der bisherigen Praxis erlaubt, verursacht die Regelung keine Kosten. Deshalb sind davon auch keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Gegen die Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 12/4765 — werden keine Bedenken erhoben.

Bonn, den 12. Mai 1993

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann	**Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten

1. Die Verordnung der Bundesregierung — Aufhebbare Erste Verordnung zur Änderung der Konzernabschlußbefreiungsverordnung — Drucksache 12/4765 — ist gemäß § 92 der Geschäftsordnung, Drucksache 12/4797 Nr. 2.4, vom 23. April 1993 an den Rechtsausschuß überwiesen worden.

   Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 76. Sitzung vom 12. Mai 1993 beraten und einstimmig empfohlen, gegen die zu erlassende Verordnung keine Bedenken zu erheben.

2. Mit der Konzernabschlußbefreiungsverordnung vom 15. November 1991 hatte das Bundesministerium der Justiz von der ihm in § 292 des Handelsgesetzbuchs erteilten Ermächtigung in Form einer bis zum Ablauf des 31. Dezember 1993 befristeten Regelung Gebrauch gemacht. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte es vor allem zwischen der EG-Kommission und der amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde (SEC) in der Frage der Gleichwertigkeit der Jahresabschlüsse zu einem Einvernehmen kommen. Das ist jedoch nicht geschehen.

   Nach wie vor liegt es im Interesse deutscher Tochterunternehmen ausländischer Mutterunternehmen mit Sitz außerhalb der EG, die bisherige Befreiung von der Pflicht zur Konzernrechnungslegung vorzuschreiben.

   Die Erste Änderungsverordnung sieht deshalb eine Verlängerung der Konzernabschlußbefreiungsverordnung bis zum 31. Dezember 1996 vor.

Der Rechtsausschuß erhebt gegen diese Verlängerung keine Bedenken, zumal die Unternehmen es nicht zu vertreten hatten, daß der Abstimmungsprozeß zwischen der EG-Kommission und der SEC noch nicht zu einem Abschluß gekommen ist. Im übrigen kann auf die Begründung der Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 12/4765, Seite 4 — verwiesen werden.

Bonn, den 12. Mai 1993

Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333